AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Artikelsatzung zur Einführung des EURO (Euro-Einführungssatzung -EES-)

Artikel	1:	Präambel	2
Artikel	2:	Hauptsatzung	3
Artikel	3:	Entschädigungssatzung	4
Artikel	4:	Satzung über die Hundesteuer und über Ordnungsmaßnahmen hinsichtlich der Hundehaltung	6
Artikel	5:	Gebührenordnung für die Benutzung der Bürgerhäuser / Dorfgemeinschaftshäuser des Marktfleckens Weilmünster	7
Artikel	6:	Gebührenordnung für die Benutzung der Friedhöfe des Marktfleckens Weilmünster	10
Artikel	7:	Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte	13
Artikel	8:	Satzung der Gemeinde Weilmünster über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und Ablösesatzung	14
Artikel	9:	Gebührenordnung für die Benutzung der Freibäder des Marktfleckens Weilmünster	.15
Artikel	10:	Gebührenordnung zur Marktordnung des Marktfleckens Weilmünster	16
Artikel	11:	Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren	. 17
Artikel	12:	Inkrafttreten	20

Artikel 1: Präambel

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 01. April 1993 (GVBI. 1992 I S.534), in der derzeit gültigen Fassung, hat die Gemeindevertretung des Marktfleckens Weilmünster in ihrer Sitzung am 19.12.2001 folgende

Artikelsatzung zur Einführung des EURO (Euro-Einführungssatzung -EES-)

beschlossen:

Artikel 2: Hauptsatzung

§ 3 Abs. 3 Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

§ 3

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gemäß § 50 Abs. 1 und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - c) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von 75.000 € im Einzelfall.

Artikel 3: Entschädigungssatzung

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 Ersatz des Verdienstausfalles

(1) Mitglieder der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag zur pauschalen Abgeltung Ihres Verdienstausfalles einen Betrag von 8,00 € pro volle Stunde der Tätigkeit des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mitwirken.

§ 3 Absätze 1, 3, 4, 5 und 6 erhalten folgende Neufassung:

Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder Kraft Gesetzes mitwirken, folgende Aufwandsentschädigung:

a)	Mitglie	eder der Gemeindevertretung	13,00 €
b)	ehren	amtliche Beigeordnete	16,00 €
c)	Mitglie	eder der Ortsbeiräte	8,00€
d)		undige Einwohnerinnen oder Einwohner als eder einer Kommission	13,00 €
e)	zu Be verstä	ratungen der Ausschüsse zugezogene Sach- ndige	13,00 €
f)	oder c	emeindewahlen, Wahlen der Bürgermeisterin des Bürgermeisters, Wahlen der Landrätin o- es Landrates und Bürgerentscheiden	
	1)	Mitglieder des Wahlausschusses	11,00 €
	2)	Mitglieder der Wahlvorstände	16,00 €

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei der Wahrnehmung besonderer Funktionen pro Sitzung um eine Pauschale erhöht. Diese beträgt für

a)	das vorsitzende Mitglied der Gemeindevertretung	21,00 €
b)	Ausschussvorsitzende bei Ausschusssitzungen	13,00 €
c)	Fraktionsvorsitzende bei Fraktionssitzungen	16,00 €

Diese Regelung gilt auch für die jeweiligen Stellvertreter, soweit sie eine Sitzung geleitet haben.

(4) Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher nachstehender Ortstelle erhalten wegen gleichzeitiger Wahrnehmung der Leitung der Verwaltungsaußenstelle monatlich folgende zusätzliche Pauschalen

a)	Aulenhausen	77,00 €
b)	Dietenhausen	77,00 €
c)	Ernsthausen	103,00 €
d)	Essershausen	77,00 €
e)	Laimbach	77,00 €
f)	Langenbach	77,00 €
g)	Laubuseschbach	154,00 €
h)	Lützendorf	77,00 €
i)	Möttau	77,00 €
j)	Rohnstadt	77,00 €
k)	Wolfenhausen	154,00 €

Die Ortsvorsteherin bzw. der Ortsvorsteher des Ortsteils Weilmünster (Kerngemeinde) erhält eine monatliche zusätzliche Pauschale von 50,00 €.

- (5) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zur Abdeckung ihres erhöhten Aufwandes
 - a) für jeden Tag der Vertretung (insbes. bei längerem Urlaub oder längerer Erkrankung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters) eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 26,00 € und
 - b) für die Wahrnehmung von grundsätzlich der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegenden Terminen (z.B. Repräsentation der Gemeinde Weilmünster bei Veranstaltungen oder anderen dienstlichen Anlässen), die außerhalb des nach Buchstabe a) zu entschädigenden Zeitraumes liegen, jeweils zusätzlich eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Sitzungsgeldes nach § 3 Abs. 1 Buchst. b), begrenzt auf das Zweifache bei der Wahrnehmung von mehreren Terminen an einem Tag,

gewährt.

(6) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung der Gemeindegremien eine Aufwandsentschädigung von 13,00 € Das gleiche gilt für Gemeindebedienstete, die in den Sitzungen als Sachbearbeiter tätig sind.

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Unkostenpauschale an Fraktionen

Die Fraktionen erhalten zur Abgeltung Ihrer Geschäftsunkosten eine monatliche Pauschale von 1,50 €.je Fraktionsmitglied einschließlich der ehrenamtlichen Beigeordneten.

Artikel 4: Satzung über die Hundesteuer und über Ordnungsmaßnahmen hinsichtlich der Hundehaltung

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	27,60 €
für den zweiten Hund	55,20 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	73,68 €

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 12 Hundehaltung

(3) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 und 2 können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von 2,56 € bis 511,29 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBI. I, S. 602) in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung.

Artikel 5: Gebührenordnung für die Benutzung der Bürgerhäuser / Dorfgemeinschaftshäuser des Marktfleckens Weilmünster

Die §§ 2, 3, 4, 6, 10 und 11 erhalten folgende Neufassung:

§ 2

Für Veranstaltungen privater Art einheimischer Bürger (Familienfeiern, Konfirmationen, Jubiläen u.ä.) ist in den Bürgerhäusern / Dorfgemeinschaftshäusern

a) Dietenhausen, Langenbach, Laubuseschbach, Weilmünster und Wolfenhausen

für den 1. Tag eine Gebühr von	77,00 €
für jeden weiteren Tag	46,00 €

b) Ernsthausen, Essershausen, Laimbach, Möttau, Rohnstadt

für den 1. Tag eine Gebühr von	61,00 €
für jeden weiteren Tag	36,00 €

c) Aulenhausen, Laubuseschbach (Gemeinschaftsraum im Kellergeschoß), Lützendorf

für den 1. Tag eine Gebühr von	38,00 €
für jeden weiteren Tag	26,00 €

zu zahlen.

§ 3

- 1) Für öffentliche Veranstaltungen ortsansässiger Vereine/Verbände (Tanz, Karneval, Kirmes, Musikaufführungen u.ä.) und Veranstaltungen örtlicher Geldinstitute hat der Veranstalter
 - a) in den in § 2 Buchstabe a genannten Häusern

	für den 1. Tag eine Gebühr von für jeden weiteren Tag	112,00 € 66,00 €
١	in den im 8.2 Ruchstahe h genannten Häusern	

b) in den im § 2 Buchstabe b genannten Häusern

für den 1. Tag eine Gebühr von	89,00 €
für jeden weiteren Tag	51,00 €

c) in den im § 2 Buchstabe c genannten Häusern

für den 1. Tag eine Gebühr von	66,00 €
für jeden weiteren Tag	41,00 €

zu zahlen.

- 2) Für
 - a) öffentliche und interne/private Veranstaltungen nicht ortsansässiger Vereine/Verbände bzw. Privatpersonen und
 - b) öffentliche Veranstaltungen ortsansässiger privater Veranstalter ist
 - aa) in den in § 2 Buchstabe a und b genannten Häusern

je Tag eine Gebühr von

153,00 €

bb) in den in § 2 Buchstabe c genannten Häusern

je Tag eine Gebühr von

92,00€

zu zahlen.

§ 4

Für interne Veranstaltungen ortsansässiger Vereine/Verbände (Weihnachtsfeiern, Jahreshauptversammlungen, Vereinsabende u.ä.) ist keine Nutzungsgebühr, sondern

a) in den in § 2 Buchstabe a und b genannten Häusern

je Tag eine Gebühr zur Abgeltung der Nebenkosten von

41,00€

b) in den in § 2 Buchstabe c genannten Häusern

je Tag eine Gebühr zur Abgeltung der Nebenkosten von

26,00€

zu zahlen.

§ 6

Für einen Beerdigungskaffee ist

a) in den in § 2 Buchstabe a und b genannten Häusern

eine Gebühr von

51,00€

b) in den in § 2 Buchstabe c genannten Häusern

eine Gebühr von

31,00 €

zu zahlen.

Seite 9

§ 10

Das Bürgerhaus Weilmünster bietet die Möglichkeit nachfolgend genannte Einrichtungen im Rahmen einer Veranstaltung zu nutzen. Hierfür werden pro Tag folgende Pauschalgebühren erhoben:

a) Umkleideräume mit Duschen 15,00 €

b) Beschallungsanlage 10,00 €

c) Bühnen- und Beleuchtungsanlage 26,00 €

§ 11

- 1) Die Kegelbahngebühr beträgt im Bürgerhaus Weilmünster je Kegelbahn
 - a) bei festen Terminvereinbarungen

pro Stunde 6,00 €.

Die Gebühr ist jeweils bis zum Ende der jeweiligen Nutzung gegen Quittung an den Bewirtschafter der Kegelbahn zu zahlen.

b) beim sogenannten Gelegenheitskegeln

pro Stunde 6,00 €.

Die Gebühr ist durch Geldeinwurf in die vorhandenen Zeitautomaten zu entrichten.

2) Die Kegelbahngebühr beträgt im Dorfgemeinschaftshaus Rohnstadt

pro Stunde 6,00 €.

Die Gebühr ist durch Geldeinwurf in den vorhandenen Zeitautomaten zu entrichten.

3) Künftige Änderungen der Kegelbahngebühren werden vom Gemeindevorstand beschlossen.

Artikel 6:	Gebührenordnung für die Benutzung der Friedhöfe des Marktfleckens
	Weilmünster

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 4 Gebühren für Erdbestattungen

(1) Die Gebühren für die Erdbestattung einer Leiche in einem Reihen- oder Wahlgrab betragen

a) für Personen bis 5 Jahre
b) für Personen über 5 Jahre
205,00 €.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebühren für Urnenbeisetzungen

(1) Die Gebühren für eine Urnenbeisetzung betragen

148,00 €.

§ 6 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

§ 6 Gebühren für die Bereitstellung von Reihengrabstätten und Grabstätten in anonymen Urnengrabfeldern

(1) Die Gebühren für die Bereitstellung von Reihengrabstätten betragen

a)	für Personen bis 5 Jahre	51,00 €,
b)	für Personen über 5 Jahre	87,00 €,
c)	für Urnen	77,00 €.

(2) Die Gebühren für die Bereitstellung einer Urnengrabstelle in einem anonymen Urnengrabfeld betragen

77,00 €.

§ 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 7 Gebühren für den Erwerb und die Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

- (1) Die Gebühren für die Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit betragen
 - a) für ein Einzelwahlgrab

767,00 €,

b) für ein Doppelwahlgrab

1.534,00 €.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Gebühren für die Nutzung der Friedhofshalle

Sofern die Bestattung nicht auf einem Friedhof innerhalb des Marktfleckens Weilmünster stattfindet, wird für die Nutzung der Friedhofshalle eine Pauschalgebühr erhoben von

51,00 €.

§ 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 9 Gebühren für Nebenleistungen

- (1) Für Nebenleistungen bei einer Erdbestattung und bei einer Trauerfeier im Zusammenhang mit einer Urnenbeisetzung (alle Vor- und Nachbereitungsarbeiten, Aufbahrung, Tragen des Sarges zum Grab oder zum Leichenwagen, Lautsprecheranlage etc.) werden insgesamt pauschal folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei einer Erdbestattung
 - für Personen bis 5 Jahre und für standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte, für die der vorgeschriebene Bestattungsschein des Arztes oder der Hebamme vorgelegt wird

102,00€

ab) für Personen über 5 Jahre

256,00 €

b) bei einer Urnenbeisetzung

256,00 €

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Gebühren für Grabräumungen

- (1) Für durchgeführte Grabräumungen nach Ablauf der Ruhefrist bzw. Nutzungszeit werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengräber von Personen bis 5 Jahren und für standesamtlich nicht anmeldepflichtige Leibesfrüchte, für die der vorgeschriebene Bestattungsschein des Arztes oder der Hebamme vorgelegt wird, sowie bei Urnenreihengräbern

77,00€

b) Reihengräber von Personen über 5 Jahren und Einzelwahlgräber

153,00 €

c) Doppelwahlgräber

307,00€

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Gebühren für Ausgrabungen

(1) Für die Ausgrabung von Aschenurnen wird eine Gebühr erhoben von

128,00 €.

- (2) Für die Ausgrabung von Leichen auf gerichtliche Anordnung und ggf. deren Wiederbestattung sind dem Marktflecken Weilmünster die tatsächlich entstehenden Aufwendungen zu erstatten.
- (3) Für die Erteilung der Erlaubnis zur Umbettung von Leichen wird eine Gebühr erhoben von

26,00 €.

Artikel 7: Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt
 - a) zu § 2 a):

1.	für Apparate mit Gewinnmöglichkeit	
	in Gaststätten	51,13 €
	in Spielhallen	112,48 €
	je Kalendermonat und Gerät,	

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit
(mit Ausnahme der Apparate nach Ziffer 3)
in Gaststätten
in Spielhallen
je Kalendermonat und Gerät,

3. für Apparate, mit denen sexuelle
Handlungen oder Gewalttätigkeiten
gegen Menschen oder Tiere
dargestellt werden oder die eine
Verherrlichung oder Verharmlosung
des Krieges zum Gegenstand
haben

haben 511,29 € je Kalendermonat und Gerät,

b) zu § 2 b):

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat

30,68 €

(2) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

Artikel 8:	Satzung der Gemeinde Weilmünster über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und die Ablösung der
	Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und Ablösesatzung -

§ 5 erhält folgende Fassung:

§ 5

Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Weilmünster werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2	2.820,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 3	6.140,00 €
Stellplatz nach § 3 Abs. 1 Nr. 4	12.800,00 €

Artikel 9: Gebührenordnung für die Benutzung der Freibäder des Marktfleckens Weilmünster

§ 2 Abs. 1 Buchstabe a) bis e) erhalten folgende Fassung:

§ 2

(1) Die Gebühren (Eintrittspreise) für die Eintrittskarten werden wie folgt festgesetzt:

a)	Saisonkarten für aa) Personen über 18 Jahren bb) Personen unter 18 Jahren	38,00 € 19,00 €
b)	Zehnerkarten für aa) Personen über 18 Jahren bb) Personen unter 18 Jahren	16,00 € 9,00 €
c)	Einzelkarten für aa) Personen über 18 Jahren bb) Personen unter 18 Jahren	2,00 € 1,25 €
d)	Familienkarte aa) je Elternteil bb) für das 1. u. 2. Kind je Kind cc) jedes weitere Kind Als Kind gilt jede Person unter 18 Jahren.	25,00 € 12,50 € frei

e) Schulklassen/Schülergruppen

Geschlossene Schulklassen und Schüler in geschlossenen Gruppen von mindestens 16 Personen unter Aufsicht eines Lehrers oder unter Leitung einer Aufsichtsperson vormittags (außer samstags und sonntags) bis 13.00 Uhr für jeden Schüler 0,50 €

Hierbei sammeln die Lehrer oder die Aufsichtspersonen die Eintrittsgelder von sämtlichen Schülern ein und begleichen den gesamten Betrag an der Kasse des Bades gegen Kartenabgabe.

Artikel 10: Gebührenordnung zur Marktordnung des Marktfleckens Weilmünster

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 Gebührentarif

- Die Marktgebühr wird nach der Länge des benutzten Standplatzes berechnet und beträgt je Markttag für jeden begonnen Ifd. Meter des Verkaufs- bzw. Viehstandes 1,50 € Daneben ist eine Grundgebühr in Höhe von 5,00 € je Stand zu zahlen.
- 2. Die Reinigungsgebühr beträgt 25,00 € je Platz.

Artikel 11: Änderung der Gebührensatzung für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren

Das Gebührenverzeichnis gemäß § 3 Abs. 1 der Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

1	Personalgebühren	€ Std.	
1.1	Brand- und Hilfeleistungseinsätze (je Einsatzkraft)	20,50	
1.2	Brandsicherheitsdienst (je Einsatzkraft);	10,30	
	Sonderregelung:		
	(§ 2 Abs. 1 Nr. 3, letzter Halbsatz der Satzung)		
	80 % der vereinnahmten Gebühr erhält die mit dem BrSHD		
	betraute Feuerwehr		
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden,		
	sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehöri-		
	gen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstat-		
	ten (soweit nicht vom Veranstalter freie Verpflegung gewährt		
	wurde)		
	- Pauschale je Einsatzkraft	2,60	

2	Fahrzeuggebühren	€ Std.	€km
2.1	Einsatzleitwagen	27,70	1,00
2.2	Personenkraftwagen	24,60	1,00
2.3	Mannschaftstransportwagen	24,60	1,00
2.4	Gerätewagen	25,60	1,00
2.5	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF	56,30	1,00
2.6	TSF - Wasser	76,70	1,00
2.7	Löschgruppenfahrzeug LF 8	87,00	1,00
2.8	Tanklöschfahrzeug TLF 16/24	102,30	1,30
2.9	Drehleiter - DLK 18 - 12	153,40	1,30
2.10	Schlauchanhänger -je Einsatz	35,80	incl.

3	Geräte	Grundkosten <i>€</i> Std.	je weitere Std./€
3.1	Tragkraftspritze TS 8/8	17,90	8,70
3.2	Motorkettensäge	10,30	5,20
3.3	Stromerzeuger, 5,0 KVA	20,50	10,30
3.4	Stromerzeuger, 8,0 KVA	35,80	18,00
3.5	Hochdruck - Lüfter	51,20	25,60
3.6	Öl - Wasser - Sauger	10,30	5,20
3.7	Trennschleifer	10,30	5,20
3.8	Handscheinwerfer	5,20	2,60
3.9	Auffangbehälter, bis 100 l	7,70	3,60
3.10	Auffangbehälter, über 100 l	10,30	5,20
3.11	Ölsperre je 10 m	51,20	25,60
3.12	Flutlicht - Strahler	10,30	5,20

4	Pumpen	Grundkosten <i>€</i> Std.	jede weitere Std./€
4.1	Elektrotauchpumpe, TP 4/1	51,20	25,60
4.2	Wasserstrahlpumpe	10,30	5,20

5	Strahlrohre	€ je Tag	
5.1	Strahlrohre, allgemein	5,20	

6 Schläuche €je Tag

Seite 18

Ι	T= =		
6.1	D - Druckschlauch	5,20	
6.2	C - Druckschlauch	10,30	
6.3	B - Druckschlauch	12,80	
6.4	A - Saugschlauch	7,70	
6.5	Schnellangriffs - Schlauch	20,50	
T	1	·	
7	Wasserführende Armaturen	€ je Tag	
7.1	Standrohr mit Schlüssel	10,30	
7.2	Verteiler	10,30	
7.3	sonstige Armaturen, je Teil	7,70	
8	Löschgeräte	€ je Tag	
8.1	Feuerlöscher	7,70	
8.2	Kübelspritze	5,20	
8.3	Löschdecke	5,20	
	Bei Neufüllung der Feuerlöscher sind der Füllpreis und die Prü-		
	fungsentsorgung nach tatsächlich entstandenem Kostenauf-		
	wand in Rechnung zu stellen, zuzüglich 15 % Verwaltungskos-		
	tenaufwand.		
	Die Löschpulver - Entsorgung wird nach Zeitaufwand und tat-		
<u> </u>	sächlich entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.		
9	Leitern	€ je Tag	
9.1	Steckleiterteil	3,90	
9.2	Klappleiter	5,20	
9.2	Niappiellei	5,20	
10	sonstige Geräte		
	Die Gebühr richtet sich nach den aufgeführten Stundensätzen		
	einschl. Wiederbeschaffungskosten. Nicht aufgeführte Geräte		
	werden nach Aufwand und Zeit berechnet.		
11	Reparaturen		
	Die Gebühren werden nach Arbeitsaufwand und Arbeitszeit be-		
	rechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Ge-		
	bührenpflichtigen zum Tagespreis in Rechnung gestellt.		
1	1	1	
12	Atemschutz		€
12.1	Atemschutzgerät	je Einsatz	12,80
	Reinigen und Desinfizieren		
12.2	Atemschutzgerät	je Stück	7,70
12.3	Atemschutzmaske	je Stück	5,20
			·
	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten		
12.4	Lungenautomat	je Stück	7,70
12.5	Atemschutzmaske	je Stück	7,70
12.6	Atemschutzgerät	je Stück	16,40
12.7	1/2 Jahresprüfung	je Stück	20,50
12.8	6- Jahresprüfung	je Stück	30,70
12.9	Füllen von Atemluftflaschen 200 bar/ 4 l	je Stück	4,60
12.10	200 bar/ 10 l	je Stück	7,70
12.11	300 bar/ 6 l	je Stück	5,20
13	Leihgebühr für Austauschgeräte	∉ je Tag	1
	(während Reparaturarbeiten)	Jo rag	
13.1	Atemschutzgerät, komplett	6,20	

Seite 19

14	Gebühren für besondere Leistungen		
14.1	Für Einsätze wie z. B.		
	Entfernen von Insekten		
	Öffnen einer Tür		
	Säubern von Verkehrsflächen		
	Entfernen von Eiszapfen		
	Eigentumssicherung		
	werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem		
	tatsächlichen Zeit-, Material- und Personalaufwand gemäß Ge-		
	bührenverzeichnis berechnet.		
14.2	Kleinere Hilfeleistungen	€	
	Bei kleineren Hilfeleistungen (z. B. das Ausleuchten eines Lan-	127,90	
	deplatzes für einen Hubschrauber) bis zu einer Stunde wird ei-		
	ne Pauschale erhoben von		
4.5			
15	Alarmierung		
	Gebühren für mißbräuchliche Alarmierung und Fehlalarmierung		
	aus vorsätzlichen und fahrlässigen Gründen werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material und Personenauf-		
	wand nach diesem Gebührenverzeichnis berechnet.		
	Walla hash disself Cosamon of Selectine Selectine.		
	Anmerkung zur Fehlalarmierung:		
	Gebührenpflicht entfällt, wenn die ordnungsgemäße Wartung		
	der Brandmeldeanlage nachgewiesen wird.		
	T.,.	ı	
16	Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummittel		
	Der Verbrauch von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln		
	wird nach den Wiederbeschaffungskosten berechnet, zuzüglich		
<u> </u>	15 % Verwaltungskosten.		
17	Entsorgung		
17	Die Entsorgung von aufgenommenen Öl- und Kraftstoffen,		
	sonstigen Chemikalien, sowie von Ölbinde-, Säurebinde- und		
	Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.		

Artikel 12: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Weilmünster, den 20.11.2001

Der Gemeindevorstand des Marktfleckens Weilmünster

gez. Heep

Bürgermeister